

TARIFVEREINBARUNG

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird folgendes vereinbart:

I. Anhebung der Bezüge

1. § 3 des Gehaltstarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe in der Fassung vom 4. Juli 2025 wird bis einschließlich 31. Oktober 2026 verlängert. § 4 Ziff. 2 des Gehaltstarifvertrages wird in der Fassung vom 4. Juli 2025 bis einschließlich 31. Oktober 2026 verlängert.

2. § 3 Ziff. 1 des Gehaltstarifvertrages erhält mit Wirkung ab 1. November 2026 folgende neue Fassung:

„Das monatliche Mindesteinkommen für die Angestellten des Werbeaußendienstes beträgt 2.400 €, ab dem 1. November 2026: 2.508 € und ab dem 1. November 2027: 2.583 €.“

Damit wird die sog. Stufe II des Mindesteinkommens gestrichen.

3. Die Mindesteinkommen nach § 3 des Gehaltstarifvertrages werden wie folgt erhöht:

Mindesteinkommen gemäß	ab 1.11.2026	ab 1.11.2027
§ 3 Ziff. 1 GTV	2.508 €	2.583 €
§ 3 Ziff. 2 GTV	2.994 €	3.084 €

4. Die Sozialzulage nach § 4 Ziff. 2 des Gehaltstarifvertrages wird ab 1. November 2026 für Arbeitnehmer wie folgt erhöht:

ohne unterhaltsberechtigten Kinder	(46 €)	51 €
mit einem unterhaltsberechtigten Kind	(56 €)	62 €
mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern	(66 €)	73 €
mit drei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern	(77 €)	85 €

5. § 5 des Gehaltstarifvertrages erhält folgende neue Fassung:

„Der Gehaltstarifvertrag kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Mai 2027, die §§ 3 und 4 Ziff. 2 erstmals zum 30. April 2028, gekündigt werden.“

6. In § 19 Ziff. 5 MTV sowie § 22 Ziff. 3 MTV werden mit Wirkung ab 1. November 2026 die Worte „§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe 1“ durch die Worte „§ 3 Ziff. 1 GTV, vor zweijähriger ununterbrochener Unternehmenszugehörigkeit“ ersetzt.

Außerdem werden in § 19 Ziff. 5 MTV sowie § 22 Ziff. 3 MTV mit Wirkung ab 1. November 2026 die Worte „§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe 2“ durch die Worte „§ 3 Ziff. 1 GTV, nach zweijähriger ununterbrochener Unternehmenszugehörigkeit“ ersetzt.

7. Die Begrenzungen des Manteltarifvertrages werden wie folgt erhöht:

- In § 19 Ziff. 1 wird der Betrag 575 € ab 1.11.2026 durch den Betrag 600 € und ab 1.11.2027 durch den Betrag 618 € ersetzt.
- In § 19 Ziff. 2 wird der Betrag 3.415 € ab 1.11.2026 durch den Betrag 3.565 € und ab 1.11.2027 durch den Betrag 3.670 € ersetzt.
- In § 19 Ziff. 5 sowie in § 22 Ziff. 3 wird der Betrag 5.725 € ab 1.11.2026 durch den Betrag 5.980 €, ab 1.11.2027 durch den Betrag 6.160 € ersetzt.
- In § 19 Ziff. 5 werden die Höchstbeträge der Sonderzahlungen wie folgt erhöht:

Bei Anspruch auf Mindesteinkommen gemäß	ab 1.11.2026	ab 1.11.2027
§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe I	2.295 €	2.360 €
§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe II	2.835 €	2.920 €
§ 3 Ziff. 2 GTV	3.165 €	3.260 €

- In § 21 Ziff. 2 b) und c) wird jeweils der Betrag 4.495 € ab 1.11.2026 durch den Betrag 4.695 €, ab 1.11.2027 durch den Betrag 4.835 € ersetzt.
- In § 21 Ziff. 4 wird jeweils der Betrag 4.360 € ab 1.11.2026 durch den Betrag 4.555 € und ab 1.11.2027 durch den Betrag 4.690 € ersetzt.
- In § 22 Ziff. 2 Abs. 2 wird der Betrag 370 € ab 1.11.2026 durch den Betrag 385 € und ab 1.11.2027 durch den Betrag 395 € ersetzt.
- In § 22 Ziff. 3 Abs. 2 werden die Höchstbeträge der Sonderzahlungen wie folgt erhöht:

Bei Anspruch auf Mindesteinkommen gemäß	ab 1.11.2026	ab 1.11.2027
§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe I	1.395 €	1.435 €
§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe II	1.760 €	1.810 €
§ 3 Ziff. 2 GTV	1.985 €	2.045 €

Die Vereinbarungen nach Nr. 7 sind erstmals zum 30. April 2028 kündbar.

II. Altersteilzeitabkommen

1. In § 2 Abs. 9 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2028“ durch den Passus „1. Januar 2029“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 ATzA-AD wird der Passus „31. Dezember 2027“ durch den Passus „31. Dezember 2028“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2028“ durch den Passus „1. Januar 2029“ ersetzt.

III. Verhandlungsverpflichtung

Die Parteien dieses Tarifvertrags verpflichten sich bis Dezember 2026 Verhandlungen über die Änderung der Bemessungsgrundlage für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gem. § 21 Ziff. 5 MTV aufzunehmen.

Wuppertal, den 30. April 2026

.....
Arbeitgeberverband der
Versicherungsunternehmen
in Deutschland

.....
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di